

Gedanken über Jugendfürsorge

Autor(en): **Eggenberger**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **41 (1913)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-267582>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gedanken über Jugendfürsorge.

Vortrag, gehalten an der Jahresversammlung der Appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft in Urnäsch den 23. September 1913
von **Dr. med. Eggenberger.**

Warum spricht man über Jugendfürsorge? Das neugeborene Menschlein wächst doch nach den göttlichen Gesetzen der allmächtigen Natur. Sein wunderbarer Entwicklungsgang bis zum erwachsenen Menschen sollte uns als ein selbsttätiges Werden erscheinen, als etwas, das ausserhalb unseres Willensbereiches liegt. — Die Entwicklung der Jugend ist im Grunde auch ein selbsttätiger Vorgang, überall da, wo natürliche Lebensverhältnisse vorhanden sind. Solche finden sich aber nur in Familien, die körperlich, geistig und sittlich vollkommen gesund sind. — Hätten wir in unserem Lande nur derartige ideale Familien, so wäre es unnötig, sich Gedanken über Jugendfürsorge zu machen. Weil aber unsere heutigen Familien ihren Nachkommen grossenteils nicht genügend natürliche Lebens- und Erziehungsbedingungen bieten können und infolgedessen die Kinder häufig Gefahr laufen, minderwertig zu werden, so ist eine Jugendfürsorge anzustreben.

Diese Einsicht ist bei uns nichts neues, denn schon bald ein Menschenalter lang haben sich einsichtige Männer des Landes und vornehmlich Mitglieder der gemeinnützigen Gesellschaft mit dem Problem der Volksgesundheit und Volkswohlfahrt beschäftigt. Ich darf Sie z. B. erinnern an die Arbeiten von Dr. Kürsteiner 1873 und Dr. Wiesmann 1904: „Die Ergebnisse der ärztlichen Re-

krutenuntersuchungen im Kanton Appenzell A. Rh.“, die zeigten, dass es mit den körperlichen Eigenschaften unserer Jünglinge nicht immer gut bestellt ist im Vergleich zu andern Kantonen und dass unser Nachwuchs zeitweise schlechter wird statt besser. Denken Sie ferner an die Arbeit von Dr. Höchner über „Volksernährung“ (Vortrag in der Appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft 1888 in Wolfhalden), woraus die damals durchschnittlich unzweckmässige Ernährung der Kinder deutlich hervorgeht. Näher liegt Ihnen die Abhandlung von Pfarrer Zinsli in unserm Jahrbuch 1905 über Beschäftigung der Kinder in der Hausindustrie. Nicht vergessen möchte ich die „Motion Tanner“, die auf eine in unserm Lande so notwendige Berücksichtigung der gesundheitlichen Gesichtspunkte im Bauwesen hinzielt, aber bis jetzt nicht erhört wurde. Die Wichtigkeit dieser Motion wird sofort klar, wenn man bedenkt, dass in neuerer Zeit die Tuberkulose und die englische Krankheit als Schatten- oder Höhlenkrankheiten bezeichnet werden, die in ungesunden Wohnungen eine ihrer Hauptquellen haben. Die Kommission zur Prüfung der „Motion Eugster“ betreffend die Ergebnisse der sanitarischen Rekrutenuntersuchungen trug durch die Herren Oberstlt. Ruckstuhl, Dr. Wiesmann, Regierungsrat Eugster und Dr. Kürsteiner bei ausgezeichnete Fragestellung sehr reichhaltige Beobachtungen zusammen. Das bezügliche Protokoll wurde mir in verdankenswerter Weise von Herrn Oberstlt. Ruckstuhl zur Verfügung gestellt und wir werden heute noch mehrfach darauf zurückgreifen. — Im vergangenen Jahr wurden durch eine gemeinderätliche Spezialkommission in Herisau alle im schweizerischen Zivilgesetzbuch und im kantonalen Einführungsgesetz enthaltenen, die Jugendfürsorge betreffenden Artikel in einem Vorschlag für Neuordnung des Vormundschaftswesens, des Eltern- und Kindesrechtes

zusammengestellt. Die Behandlung dieses Vorschlages durch den Gemeinderat steht noch bevor.

Sie ersehen aus den angeführten Beispielen, dass in unserm Kanton das Bedürfnis für Jugendfürsorge schon vielfach empfunden wurde und es sind Ihnen nicht nur die genannten theoretischen, sondern auch einige daraus erfolgte, sehr segensreiche praktische Ergebnisse bekannt geworden, wie die Errichtung von Fortbildungsschulen mit Haushaltungs- und Kochkursen für Mädchen, die Beaufsichtigung des Kostkinderwesens in allen Gemeinden, die Instruktion der Lehrerschaft von der Schulkommission aus für vermehrte Fürsorgetätigkeit in der Schule. Ferner die Stillprämien in Herisau und kürzlich das von der Gemeinde Herisau aufgestellte Reglement für das Pflege- und Kostkinderwesen. Unsere gemeinnützigen Organisationen, die Abstinentenvereine, Turnvereine usw. sind vielfach bei den Anregungen und Lösungen dieser Fragen beteiligt.

Bei aller Anerkennung der bisher geleisteten gründlichen Arbeiten muss jedoch zugegeben werden, dass hierzulande eine übersichtliche und einheitliche Organisation der Jugendfürsorge noch fehlt. Für einen gleichmässigen, unsern Verhältnissen angepassten Ausbau der Jugendfürsorge ist eine Zentralisation notwendig. Eine solche wurde uns vorgezeichnet in der Form eines kantonalen Amtes für Wohlfahrtspflege (siehe Appenzeller Zeitung, Jahrgang 84 Nr. 48) von Dr. Müller, Stadtarzt-assistent in Zürich, in einem im Vorder- und Mittelland gehaltenen Vortrag über Jugendfürsorge. Unsere Behörden sind aber vorläufig nicht in der Lage, ein solches Amt zu schaffen. Der Weg dazu muss erst geebnet werden. Zu dieser Aufgabe, glaube ich, ist unsere kantonale gemeinnützige Gesellschaft in erster Linie berufen. Die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft ist uns

durch ihre „Stiftung für die Jugend“ vorangegangen. Sie setzt sich zum Ziel, das Verantwortlichkeitsgefühl für die Jugend zu wecken. Sie will den Übeln vorzubeugen suchen, welche die Kinder und spätere Generationen schädigen. — Ich habe Grund anzunehmen, dass unsere kantonale Gesellschaft die grosse umfassende Fürsorge für die Jugend mit demselben Glück erledigen werde, wie sie es mit der Tuberkulosefürsorge getan hat. Jene hat sie ins Leben gerufen und volkstümlich gemacht, bis der Staat mit reicheren Kräften ihr die Fortsetzung der Arbeit abnehmen konnte.

Nun gestatten Sie mir, verehrte Anwesende, Ihnen ein vorläufiges Programm für eine zentralisierte Fürsorgetätigkeit zu entwerfen.

Die Grundlage für jede Verbesserung ist die Feststellung der bestehenden Verhältnisse und in unserm Falle die Aufdeckung allgemein verbreiteter, aber nicht ohne weiteres sichtbarer Übelstände. Wir fragen uns dabei zunächst:

I. Welches sind die Misstände, die eine Schädigung unserer Jugend und im weiteren unseres Volkes zur Folge haben können?

Ich nehme mir nun allerdings nicht vor, Ihnen unsere heutigen Zustände als ein Jammerbild vorzumalen, wie es gelegentlich von schwarzseherischen Kinderschützern geschieht. Ich erblicke in unserer jetzigen Zeit noch viel Gutes. Der Fanatismus, der leider in allen grossen Bewegungen als notwendiges Übel wiederkehrt, hat in der Regel mehr geschadet als genützt, mehr Unzufriedenheit und Streit gebracht als Glück.

Zunächst möchte ich mich an die Tatsachen halten, die im Aktenmaterial der kantonsrätlichen Kommission zur Prüfung der „Motion Eugster“ niedergelegt sind.

Auf die Anfrage über bestehende gesundheitsschädliche Misstände in unserm Volke kamen dieser Kommission Antworten von sämtlichen Gemeindeschul- und Gesundheitsbehörden unseres Kantons zu. Das Resultat dieser Antworten zeigt, dass die hauptsächlichsten Misstände folgende sind:

1. Die mangelhafte Ernährung der Kinder und der Mütter.
2. Die zu frühe Betätigung und Überbürdung vieler Kinder in der Hausindustrie, verbunden mit dem Aufenthalt in ungesunden Lokalen.
3. Der verbreitete Alkoholgenuss im allgemeinen und der frühe Wirtschaftsbesuch der Kinder.
4. Die moralische Laxheit der Eltern gegenüber den Kindern.
5. Das frühzeitige Heiraten unserer jungen Leute.

* * *

Erlauben Sie mir, als Arzt, dass ich auf die Fehler der Ernährung und deren Folgen besonders eintrete, da dieses Kapitel ausschliesslich in mein Fach gehört. Ich gebe Ihnen vorerst einige Ansichten aus dem Volke wieder, wie sie in den Akten der Motion Eugster niedergelegt sind. Dort heisst es in der Antwort von Hundwil: „Die Kinder kommen oft schon schwach zur Welt, weil die Mütter schlecht ernährt sind. Dann werden auch die Kinder unzweckmässig ernährt.“ In Stein wurde konstatiert, dass die Ernährung mancherorts ungenügend und unzweckmässig und besonders die Fürsorge der Mütter für ihre werdenden und gewordenen Kinder mangelhaft sei. „Es ist schlimm“, heisst es weiter, „dass die Kinder so früh aufhören, Milch zu trinken und dafür oft 3 mal im Tag einen fast schwarzen Kaffee bekommen, der für ihre Gesundheit nur verderblich sein kann.“ Von Schönengrund schreibt man: „Oft fehlt es an der richtigen Er-

nährung mehr darum, weil viele Mütter nichts davon verstehen, als weil es an Mitteln fehlt.“ Die Gesundheitskommission Bühler äussert sich: „es gibt viele Familien, die sich fast nur von Kaffee nähren, mit verhältnismässig wenig Milch. Nahrhafte Suppen, Mehl- und Eierspeisen sind wenig beliebt, grüne Gemüse oftmals zu teuer.“ Speicher antwortet: „Infolge früher Heirat entstehen schwächliche Kinder, denen meistens statt der natürlichen Ernährung durch Muttermilch eine künstliche, aber verkehrte Ernährung zu teil wird. Soll man sich da wundern, dass die Rekruten zu klein und unentwickelt erfunden werden.“ Wald, Wolfhalden und Reute erwähnen mangelhafte Ernährung und irrationelle Kinderpflege.

Ein hartes Urteil über unsere Ernährungsweise der Kinder spricht die schweizerische Statistik der Säuglingssterblichkeit. Unter Säugling verstehen wir das Kind vom Zeitpunkt der Geburt an bis zum vollendeten ersten Lebensjahr. Unser Kanton hat eine der grössten Säuglingssterblichkeiten der Schweiz. Von 100 lebend geborenen Kindern sterben bei uns 16 im ersten Lebensjahr. Darauf entfallen ein Drittel auf *Verdauungskrankheiten* allein, ein Drittel auf alle übrigen Krankheiten und ein Drittel auf Lebensschwäche. Aus der grossen Sterblichkeit an Verdauungskrankheiten mögen Sie sich ein Bild machen, wie viele von unsern Säuglingen unrichtig ernährt werden, denn Verdauungskrankheiten sind immer die Folge von Ernährungsstörungen. Nach meiner Ansicht ist es zwar ein Jammer, dass man den allgemeinen Gesundheitszustand unserer Säuglinge nach den statistischen Erhebungen der Sterblichkeit beurteilen muss. Das Sterben ist die letzte und bitterste Belehrung für begangene Fehler in der Ernährung. Dem Tode voraus geht die Krankheit, *diese* sollten wir verhüten! Die Sterblichkeitsstatistik bringt uns aber ein sehr lückenhaftes Bild von den Krank-

heitszuständen, denn wir wissen, dass von den an Verdauungsstörungen erkrankten Säuglingen immer nur ein kleiner Teil stirbt, die andern überstehen die Krankheit, es bleibt ihnen jedoch häufig ein dauernder Schaden davon zurück. *Über die Säuglingskrankheiten und über die daraus erfolgten Schädigungen haben wir bis jetzt leider keine Statistik.* Ich kann ihnen nur aus meiner Erfahrung mitteilen, dass von 100 Kindern im Laufe des ersten Lebensjahres 30—40 an Verdauungsstörungen erkranken, davon 5—6 sterben und die übrigen mit leichtern oder schwerern Schädigungen nach durchgemachter Krankheit am Leben bleiben. Wenn diese Erfahrungen sich im weitem statistisch beweisen, so werden Sie mir zugeben, dass wir mit der Säuglingsernährung ein Kapitel von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung aufgeschlagen haben, dessen Tragweite für die gesamte Volkswohlfahrt heute noch nicht ermessen werden kann. — Ich zweifle auch nicht, dass die schweizerische Stiftung „Für die Jugend“ sich nächsthin mit diesem Thema wird beschäftigen müssen.

Die zu frühe Betätigung und Überbürdung der Kinder in der Hausindustrie ist bei uns zahlenmässig nachgewiesen. Für die Fabrikarbeit hat das Gesetz den grössten Übelständen bereits abgeholfen, sodass es heute nicht mehr vorkommen kann, wie vor 80 und 100 Jahren, dass Kinder vor dem 10. Jahr täglich 12—14 Stunden in der Fabrik arbeiten dürfen. Den Missbrauch der Kinderkraft in der Heimarbeit weiter einzuschränken, bleibt der Jugendfürsorge vorbehalten.

Über die Misstände, die infolge des Alkoholgenusses entstehen, wissen Sie wohl zahlreiche Erfahrungen selbst aufzuzählen. Die Statistik weist nach, dass unter 100 Männern 8—9 Wirtshaushocker sind. Der Gemeindehauptmann von Herisau teilt mir mit, dass Familienstreitsachen, die dadurch entstehen, dass der Frau zu wenig

Haushaltungsgeld zugeteilt wird, in 90 % der Fälle auf eine Schuld und nicht auf ein Unvermögen des Mannes zurückzuführen sind. Wenn es keinen Alkoholismus gäbe, wäre das Verhältnis anders. — Die ungemein schädliche Wirkung der geistigen Getränke auf die Kinder in allen Wachstumsperioden dürfte genügend bekannt sein. Die verheerenden Nachwirkungen des Alkohols auf die Kinder von offenkundig und versteckt trunksüchtigen Eltern werden aber selten schwer genug eingeschätzt. Diese Nachwirkungen suchen die Kinder und Kindeskinde heim bis ins 3. und 4. Glied, häufig bis zum Aussterben der Familien. Sie äussern sich einmal in einer Abnahme der körperlichen Funktionen, ich denke dabei in erster Linie an die Abnahme der Stillfähigkeit der Frauen, in zweiter Linie an die verminderte Widerstandsfähigkeit gegen alle Krankheiten. Ferner zeigen sich die genannten Nachwirkungen in einer Abnahme der geistigen Funktionen. Sie bedingen geistige Minderwertigkeit und vermehrtes Vorkommen von Geistesstörungen.

Über die moralische und sittliche Gleichgültigkeit der Eltern gegenüber den Kindern waren die Aufzeichnungen bis heute insofern mangelhaft, als unsere Amtspersonen, bei denen die Beobachtungen im wesentlichen zusammenlaufen, sich nur mit krassen Fällen von Misshandlung, Vernachlässigung und starker Verwahrlosung zu befassen hatten. Das Zivilgesetzbuch bringt nun in Art. 283 und 284 eingreifende Änderungen, indem es den Begriff des „*pflichtwidrigen Verhaltens*“ der Eltern gegenüber den Kindern aufstellt. Dieser Begriff wird aber, wie wir später noch sehen werden, bei uns in keiner Weise eindeutig aufgefasst. Die Jugendfürsorge sollte eine untere Grenze aufzustellen suchen für die in unsern Verhältnissen erfüllbaren Elternpflichten. Nach dem Massstab einer derartigen Norm kann dann weiteres Akten-

material gesammelt werden, um eventuell für die künftige Gesetzgebung eine Grundlage zu schaffen. Es ist Tatsache, dass bei uns schon seit Jahrhunderten die Tanz- und Trinksitten sehr gepflegt werden und man auf solche Anlässe viel Zeit verwendet. In den Familien dagegen fehlt es vielfach an einem gemütlichen Heim, es fehlt an den Mitteln und an der Zeit, um ein gesundes Familienleben zu pflegen. Darunter leidet das Sittlichkeitsgefühl der Eltern unter sich und gegenüber den Kindern.

Über das zu frühe Heiraten der Appenzeller konnte anhand amtlicher Aufzeichnungen eine genaue Statistik gemacht werden. Diese führte zum Ergebnis, dass unser Kanton inbezug auf die Frühheiraten unter den 22 Schweizerkantonen an zweitvorderste Stelle kommt. Die Ursachen der frühzeitigen Eheschliessungen liegen in der starken Verbreitung der Weberei- und Stickereiindustrie, die bei uns vorwiegend als Heimarbeit betrieben wird, wobei schon junge Sticker und Fädlerinnen paarweise zusammenarbeiten. In unserer Gegend entwickeln sich die Menschen aber langsam. Vor dem 22. Jahr sind sie in der Regel nicht fortpflanzungstüchtig. Sie sind auch nicht reif genug zur gründlichen Überlegung ihres Handelns. Dafür sprechen unsere zahlreichen Familienzerwürfnisse und Ehescheidungen.

II. Wie häufig sind die Entartungszeichen und wie äussern sie sich?

Statistisch lassen sich Entartungszeichen nachweisen in der hohen Sterblichkeit der Säuglinge an Lebensschwäche, an der Zahl der gebrechlichen und bildungsunfähigen Kinder und in der immer noch unter dem Durchschnittsmittel stehenden Militärtauglichkeit. Ohne exakten Zahlenbeweis, jedoch mit grosser Wahrschein-

lichkeit lässt sich sagen, dass eine frühzeitige Erschlaffung vieler Kinder erfolgt aus übermässiger Hausarbeit und Alkoholgenuss.

Fragen Sie mich nun, wie sich die bleibenden Schädigungen infolge der früher erwähnten Verdauungsstörungen der Säuglinge zu erkennen geben, so kann ich Ihnen aus meiner Erfahrung mitteilen, dass in unserer Gegend ein leichter Grad der englischen Krankheit, der sich in mangelhafter Knochen-, Muskel- und Blutbildung zeigt, sehr verbreitet ist. Schwere Grade von englischer Krankheit sind bei uns, vielleicht Dank unseres Höhenklimas, ganz selten. Als äusserlich sichtbare Erscheinungen der leichten Grade von englischer Krankheit sehe ich schiefe Kopfformen, schlecht gebildete Brustkörbe, leichte Verkrümmungen der Arme und Beine, Magen- und Darmerweiterungen, bestimmte Arten von Blutarmut und allgemeine Schwächlichkeit. Alle diese Störungen lassen sich bis spät ins Leben hinein als dauernde Schädigungen erkennen. Als Militärarzt sehe ich jährlich etwa 1000 Rekruten unseres Divisionskreises, darunter alle Rekruten von Appenzell A. Rh., und ich habe stets beobachtet, dass die oben erwähnten Entwicklungsschäden, die ich bei den Kindern auffallend häufig sah, noch beim Rekruten häufig in ähnlicher Form wieder zu erkennen sind, nämlich schlecht geformte Kopfknochen, kranke Zähne, schlechte Brustformen, leichte Rückenverkrümmungen, schlaffe Bäuche, Magen-erweiterung, hartnäckige Verstopfung. Dies alles sind Nachteile, die für das spätere Leben gar nicht gleichgültig sind und sich häufig erst in höherem Alter noch in Form von Augen-, Gehör- und Nervenleiden, Lungenleiden, Magenkrankheiten, Störungen der Darmtätigkeit usw. äussern.

III. Wie sind die Übelstände entstanden, die heute eine Jugendfürsorge verlangen?

Eine geschichtliche Darstellung von der Entstehung der eben beschriebenen Entartungszeichen und der Entwicklung der Jugendfürsorge ist ein Kapitel, das zweifellos Licht werfen kann auf kommende Notwendigkeiten. Mir ist die diesbezügliche Literatur noch nicht geläufig, ich beschränke mich auf einige Überlegungen.

Der natürliche Träger der Jugendfürsorge ist die Familie. Durch die Kultur ist unsere Bevölkerung in Massen zusammengedrängt worden. Durch das nahe Zusammenleben der Menschen haben die einzelnen Verhältnisse immer mehr in einander übergegriffen. Je mehr sich die Arbeit ausser dem Hause, die allgemeine Geselligkeit, das Vereins- und Wirtschaftsleben ausbildete, um so weniger kam die Familie in die Lage, alle Aufgaben der Kinder- und Jugendfürsorge zu erfüllen, und es muss jetzt die menschliche Gesellschaft an sich in Form von Vereinen, Gemeinde- oder Staatsbehörden an Stelle der Familie treten.

Bei der Überlegung, warum wohl diese Misstände den Menschen nicht früher bewusst geworden sind, kommt mir ein Ferienerlebnis in den Sinn. — Ein Bauer hatte die Absicht, auf seiner Alp einen neuen Stall zu bauen. Ich sah ihn viele Tage bei jedem Wetter schwere Bretter tragen vom Endpunkt des Fahrsträsschens bis zur Stelle, wo der Stall gebaut werden sollte. Der Bauer selbst war ein mittelkräftiger Mann. Sein 15jähriger, im Wachstum zurückgebliebener Knabe hatte eine schlechte Körperhaltung und sah nicht gesund aus. Der Vater behandelte ihn liebevoll, aber er liess ihn, so oft er selbst drei Bretter trug, mit einem Brette beladen, den steilen Weg mit sich gehen. Mich dauerte der überanstrengte Knabe, dessen Knochengerüst der aufgebürdeten Last niemals gewachsen

war. Ich fragte den Vater: „Ist diese Arbeit nicht zu schwer für den Jungen?“ „Nein“, antwortete der Vater, „er kann das gut leisten.“ Einmal traf ich denselben Bauer, als er mit einer Wagenladung Bretter vom Tal herauf bis zum Endpunkt des Fahrsträsschens gefahren kam. Ein gut gehaltenes strammes Pferd zog den Wagen. Ein fast ebenso grosses, aber uneingespanntes junges Pferd ging nebenher an einer Halfter. Nun fragte ich den Mann: „Warum muss das junge Pferd nicht ziehen helfen?“ Ich bekam die vernünftige Antwort: „Es würde ihm nicht gut bekommen. Wenn man die Tiere einspannt, bevor sie ausgewachsen sind, werden sie weniger stark und weniger dauerhaft als sonst.“ — Der Bauer kannte also wohl die Jugendfürsorge für sein Pferd, aber nicht für sein Kind. Pferde konnte er während seines Lebens in mehreren Generationen aufwachsen sehen und konnte das Wachstum der verschiedenen Generationen leicht miteinander vergleichen und die nötigen Schlüsse daraus ziehen. Die Generation des Menschen ist ungefähr der zehnfach grössere Zeitabschnitt, ist folglich für den einzelnen selten übersehbar. Um Wachstumsstörungen und Entartungserscheinungen beim Menschen festzustellen, bedarf es eines besonderen Studiums und vor allem einer sorgfältigen Statistik. Es müssen uns dazu behülflich sein das statistische Bureau, die Aerzte und die einzelnen Personen aus dem Volke, die zuverlässige Beobachtungen liefern, um die Forschungsarbeit zu erleichtern.

IV. Wie soll der Entartung nach Kräften entgegengearbeitet werden?

Wir kommen nach unseren Vorstudien zur Ausführung der Jugendfürsorge. Wie schon bemerkt, berücksichtigte die Gesetzgebung bis jetzt nur ganz oder teilweise ver-

lassene Kinder (Waisen und Halbwaisen), verwahrloste und straffällige Jugendliche und krasse Fälle von Miss-handlung und Überanstrengung der Kinder.

Das schweizerische Zivilgesetzbuch bringt nun den Begriff der Elternpflicht. In Art. 283 heisst es: „Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern haben die vormundschaftlichen Behörden die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen zu treffen.“ Die Behörden sollen also in Zukunft nicht nur bei Vergehen der Eltern gegenüber den Kindern einschreiten, sondern schon bei kleineren Verstössen gegen die Elternpflicht. Es ist Ihnen klar, dass pflichtwidriges Verhalten der Eltern viel häufiger vorkommt, als die im früheren Sinne strafbare Mishandlung und Verwahrlosung von Kindern. Die Behörden werden demnach einen viel tieferen Einblick in die Familienverhältnisse erhalten müssen, als es früher der Fall war. Sie sollen manchem keimenden Familienunglück und Misstand entgegentreten und die Familienverhältnisse festigen und gesunder gestalten, wozu sie bis jetzt keine Mittel besaßen. Die Schwierigkeiten dieser Aufgabe sind zurzeit noch unüberwindlich. Das Vorgehen der Behörden bei Verstössen gegen die Elternpflicht würde mit den jetzt herrschenden Ansichten über persönliche Freiheit der Bürger zu sehr in Konflikt geraten. Diese Ansichten müssen so geändert werden, dass sich jeder Einzelne für seine Gesundheit nicht allein sich selbst und dem lieben Gott gegenüber verantwortlich fühlt, sondern auch gegenüber seiner Nachkommenschaft und einem weitem Kreise von Mitmenschen, das heisst etwas weitherziger gefasst: dem Staat. — Denn umgekehrt ist jeder Mensch so sehr abhängig vom Wohlergehen seines Staates, dass er nicht versäumen darf, zu dessen Wohl etwas beizutragen. In diesem Sinne muss sich der neue gesetzliche Begriff für die Elternpflicht im Volke aus-

bilden. — Bis jetzt ist nirgends geschrieben, wie weit die Pflichten der Eltern gehen inbezug auf das körperliche, geistige und sittliche Wohl des Kindes. Der Boden zu diesen neuen Gedanken kann nach meiner Ansicht am besten geebnet werden durch die Aufklärungstätigkeit einer allgemeinen Jugendfürsorge. Ich bitte Sie, auseinanderzuhalten die allgemeine und die spezielle Jugendfürsorge.

Die *allgemeine Jugendfürsorge* befasst sich mit allen Kindern, die unter sozusagen normalen Verhältnissen aufwachsen. Sie hat zu beginnen mit der Aufklärung über heute in unserm Volke bestehende Mängel und Fehler in der Kinderpflege, d. h. über alle anfangs erwähnten und heutzutage vielfach gültigen ungesunden Lebens- und Erziehungsverhältnisse. Sie gliedert sich folgendermassen:

1. Die Sorge für das noch nicht geborene Kind. Diese umfasst die Erziehung der Mädchen zum Mutterberuf, die Verbesserung der Rechtsstellung aller Mütter, besonders die Regelung der Haushaltungsgeldfrage.
2. Die Sorge um den Säugling. Wöchnerinnen- und Mutterschutz, Propaganda für die Kinderstillung, d. h.: natürliche Säuglingsernährung.
3. Die Sorge für die Kinder vor dem schulpflichtigen Alter. Kinderernährung, Kinderpflege und Erziehung, Kinderkrippen und Kleinkinderschulen.
4. Die Sorge für die schulpflichtige Jugend. Diese ist bis jetzt bei uns am weitesten ausgebildet durch die Schule selbst als Fürsorgeinstitut für die geistige und körperliche Ausbildung der Jugend vom 6. bis 14. Lebensjahr. Sie umfasst ausser dem Schulunterricht die Institution der Ferienkolonien, der

Jugend- und Ferienhorte und die Tätigkeit des Schularztes.

5. Die Sorge um die von der Schule entlassene Jugend, Haushaltungsschulen für Mädchen, obligatorische Fortbildungsschulen für Knaben und Mädchen, Vermittlung von Lehrstellen.

Die *spezielle Jugendfürsorge* war die ursprüngliche, sie nimmt sich der besonders gefährdeten Kinder an, sie behandelt spezielle Misstände, die jedem klar Beobachtenden in die Augen springen. Sie muss eingeteilt werden in folgende Gruppen:

1. Die Kostkinder. Sie sind, wie die Statistik beweist, zu den körperlich und sittlich gefährdeten Kindern zu rechnen. Ein Beweis dafür ist, dass unter den stellungspflichtigen Rekruten der Prozentsatz der Untauglichen für die früher verkostgeldeten Rekruten ein grösserer ist als der von den übrigen. Ferner sind Gefängnis- und Zuchthausstrafen bei ihnen häufiger als bei den in der eigenen Familie aufgewachsenen Leuten.
2. Die Waisenfürsorge ist in unsern Gemeinden, soviel mir bekannt wurde, genügend ausgebaut.
3. Die unehelichen Kinder sind als Halbwaisen zu betrachten. Man mag über die uneheliche Mutter denken wie man will, das Kind ist schuldlos und sollte für den Leichtsinn oder die Leichtgläubigkeit der Mutter nicht büssen müssen. Es wird jetzt meistens noch als moralisch minderwertig betrachtet und wird in der Ausbildung vernachlässigt. Von den erwachsenen illegitimen Kindern sind z. B. 44 Prozent ungelernete Arbeiter gegenüber 27 Prozent der legitimen Erwachsenen. — Der Schutz der illegitimen Mutter hat im Zivilgesetzbuch gebührenden Nachdruck erhalten. Das Gesetz wird aber bis jetzt zu wenig oder nicht

benützt, weil ihm im einzelnen Falle die aufklärenden und ausführenden Organe fehlen (juristisch gebildeter Beistand und Vormund). — Das schweizerische Zivilgesetzbuch schreibt das aussereheliche Kindesverhältnis ausführlich vor. Im Einführungsgesetz ist die Ernennung von Amtsvormündern vorgesehen. Die gemeinderätliche Spezialkommission in Herisau für Neuordnung des Kindesrechtes empfahl die baldige Bestellung eines Amtsvormundes für Herisau. Sie ist der Ansicht, dass nur geeignete Vormünder mit juristischer Bildung eine intensive Besorgung der Beistandschaft und Vormundschaft garantieren.

5. Vernachlässigte, leiblich und geistig gebrechliche und verwahrloste Kinder werden nach Art. 275 des Zivilgesetzbuches den Eltern durch die Vormundschaftsbehörden weggenommen. (Die Frage wird noch zu prüfen sein, ob unsere bestehenden Anstalten genügen, wenn einmal alle hier in Betracht kommenden Kinder versorgt werden sollen).
6. Die straffällige Jugend. Eine tiefere Einsicht in die Natur der Jugend und die Aufgaben der Strafrechtspflege führen dazu, die straffällige Jugend anders zu behandeln als die Erwachsenen, d. h. Fürsorge und Erziehung an Stelle der Strafverfolgung treten zu lassen. Kinder, die mit Polizei, Gericht und mit erwachsenen Verbrechern im Gerichtssaal zusammenkommen, werden so abgestumpft, dass sie fast notgedrungen zu Gewohnheitsverbrechern ausarten. Die Gerichtsinstanzen für Kinder sollen zum Teil aus Mitgliedern von Jugendschutzkommissionen bestehen. Als Bestrafung für Kinder unter 14 Jahren soll nur Versorgung in einer Erziehungsanstalt oder Bestrafung durch Eltern oder Vormundschaftsbehörde in Frage kommen.

7. Die Fürsorge für kranke Kinder im allgemeinen Sinne ist von der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft an die Hand genommen worden. Sie hat begonnen mit der Tuberkulosefürsorge. Es ist zu hoffen, dass die „Stiftung für die Jugend“ als ihre nächste Aufgabe die Bekämpfung der Ernährungsstörungen, Verdauungskrankheiten der Säuglinge aufnehme. *Die Gesundheit unserer Säuglinge ist grundlegend für die Gesundheit des ganzen Volkes.*

Damit bin ich mit dem Arbeitsprogramm der Jugendfürsorge zu Ende, ich schliesse meine Ausführungen mit den *Thesen*:

Die gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Appenzell A. Rh. möchte die Jugendfürsorge in das Programm aufnehmen. Die Gesellschaft möge eine Kommission wählen zum Studium eines Arbeitsprogrammes für dieses Gebiet zwecks späterer Vorschläge an die Gesellschaft.